

B e n u t z u n g s o r d n u n g
für die Bibliothek der Stadt Seelze
Neufassung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Seelze. Sie dient als gemeinnützige Kultureinrichtung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Schule und Beruf, der Information sowie der kreativen, kommunikativen und unterhaltenden Freizeitgestaltung. Dafür werden Medien (Bücher, Zeitschriften, Spiele, CD-ROM's, MC's ,CD's und DVDs) bereitgestellt, erschlossen und ausgeliehen.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek regelt sich nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts und nach dieser Benutzungsordnung.

§ 2
Anmeldung und Benutzung

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer meldet sich persönlich, unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses und Meldebescheinigung an.
- (2) Mit der Anmeldung verpflichtet sich jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer zur Einhaltung der Benutzungs- und Gebührensatzung und zur Beachtung der Hausordnung der Stadtbibliothek. In einer separaten Erklärung stimmt die Benutzerin bzw. der Benutzer mit ihrer/seiner Unterschrift der elektronischen Speicherung ihrer/seiner persönlichen Angaben sowie Angaben bezüglich der Medien und Gebühren zu. Dies geschieht unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- (3) Minderjährige können Benutzerin bzw. Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular vor. Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses des gesetzlichen Vertreters kann bei der Anmeldung verlangt werden.
Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Stadtbibliothek werden Ausleihgebühren erhoben, die in der Gebührenordnung der Stadtbibliothek Seelze geregelt sind.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht bei Ausleihgebühren mit Ausstellung des Benutzerausweises. Gleichzeitig wird die Gebührenschuld auch fällig. Gebührenschuldner ist die Benutzerin bzw. der Benutzer, bei juristischen Personen diejenige Person, die den Benutzerausweis beantragt hat.
- (6) Der Benutzerausweis gilt für die Dauer von 12 Monaten vom Tag der Ausstellung an. Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (7) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben, die in der geltenden Gebührenordnung der Stadtbibliothek Seelze geregelt ist.
- (8) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Bibliothek und ist nicht übertragbar, auch nicht von Kindern auf ihre Erziehungsberechtigten. Dieser Benutzerausweis ist bei jedem Buchungsvorgang unaufgefordert vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Benutzerausweises besteht nicht.

- (9) Die Benutzerinnen bzw. die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Ausleihung, Verlängerungen, Vorbestellungen

- (1) Die Stadtbibliothek ist als Freihandbibliothek eingerichtet. Die Benutzer können die Medien selbst aus den Regalen auswählen. Zur Beratung steht das Personal zur Verfügung.
- (2) Über die Beschränkung der Medienart und -anzahl entscheidet die Bibliotheksleitung.
- (3) Die Stadtbibliothek kann entliehene Medien sofort und ohne Angabe von Gründen zurückfordern.
- (4) Präsenzbestände werden grundsätzlich nicht ausgeliehen. Diese Bestände können nur in der Bibliothek eingesehen werden. In begründeten Fällen kann die Bibliotheksleitung Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Leihfrist beträgt für
- | | |
|--|---------|
| - DVDs | 7 Tage |
| - Romane, die kürzer als ein halbes Jahr im Bestand sind | 14 Tage |
| - alle Medien | 28 Tage |

In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

- (6) Die Benutzerin/der Benutzer erhält einen Ausgabebeleg, dem alle entliehenen Medien und das jeweilige Rückgabedatum entnommen werden können. Dieser muss sofort auf Richtigkeit überprüft werden. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.
- (7) Eine Verlängerung ist vor Ablauf der Frist persönlich unter Vorlage des Benutzerausweises, telefonisch oder per E-Mail zu beantragen. Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn keine Vorbestellungen vorliegen.
- (8) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (9) Mit Überschreitung der Leihfristen wird eine Säumnisgebühr ohne vorherige schriftliche Mahnung erhoben, deren Höhe in der geltenden Gebührenordnung geregelt ist. Bei schriftlicher Mahnung sind laut geltender Gebührenordnung zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (10) Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (11) Bei Rückgabe der Medien erhält die Benutzerin/der Benutzer auf Wunsch einen Medien-Kontoauszug.

§ 4

Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Die Stadtbibliothek ist dem auswärtigen Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken angeschlossen. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden.
- (2) Die für diesen Dienst zu erhebende Gebühr regelt die Gebührenordnung. Darüber hinaus anfallende Gebühren der gebenden Bibliothek muss die Benutzerin bzw. der Benutzer zusätzlich entrichten.

§ 5

Internet

- (1) Die Stadtbibliothek Seelze ermöglicht ihren Benutzerinnen und Benutzern den Zugang zu externen elektronischen Diensten.

- (2) Die Benutzung ist für eine halbe Stunde kostenlos, sofern der Nutzer einen gültigen Leseausweis vorlegt. Zeitüberschreitungen und Nutzungen ohne Vorlage eines gültigen Leseausweises sind kostenpflichtig und werden entsprechend der Gebührenordnung abgerechnet.
- (3) Die Nutzung unterliegt den Regelungen der Benutzungs- und Gebührensatzung, sowie der Hausordnung.

§ 6

Behandlung der entlehnten Medien, Haftung

- (1) Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin bzw. dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entlehnten Medien haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Der Verlust eines Mediums oder Teilen davon ist unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für Schäden oder Verlust der Medien haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert bzw. der geltenden Gebührenordnung.
Für minderjährige Benutzerinnen bzw. Benutzer haftet der gesetzliche Vertreter.
- (5) Für Schäden, die der Bibliothek durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Inhaber des Benutzerausweises.
- (6) Die Stadt Seelze haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände.
- (7) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden an Dateien, Datenträgern und Hardware durch nicht erkannte Virenprogramme oder Beschädigungen auf entleihbarer Software, des weiteren auch nicht für Schäden an Abspielgeräten (MC, CD, DVD).

§ 7

Ausschlüsse von der Benutzung

- (1) Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung, die Hausordnung oder gegen die Anordnungen des Personals der Stadtbibliothek können zum zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Stadtbibliothek führen.
- (2) Benutzerinnen bzw. Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.
- (3) Sind bereits Medien ausgeliehen worden, ist die Stadtbibliothek unverzüglich zu benachrichtigen. Die ausgeliehenen Medien sind vor der Rückgabe zu desinfizieren. Ein Nachweis darüber ist der Stadtbibliothek vorzulegen.

§ 8

Verwaltungszwangsverfahren

Rückständige Gebühren, Kosten, Auslagen sowie zurückbehaltene Medien werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen.

§ 9
Stundung und Erlass

In begründeten Ausnahmefällen können die von der Stadt Seelze auf Grund dieser Benutzungsordnung zustehenden Gebühren gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung tritt die Benutzungsordnung der Bibliothek der Stadt Seelze vom 28.11.2008 außer Kraft.

Bekanntmachung

Neufassung

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 50 vom 30.12.2008

Neufassung 2013

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 47 vom 13.12.2012

Hinweisbekanntmachung

Neufassung

"Umschau" Nr. 52 vom 23.12.2008

Neufassung 2013

"Umschau" Nr. 50 vom 12.12.2012